

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 36 (1937)

Artikel: Das Apothekenwesen Basels. 1. Teil
Autor: Häfliger, Josef Anton
Kapitel: VII: Die äussere, gesetzgeberische Entwicklung : Verordnungen und Revisionen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. Kapitel.

Die äußere, gesetzgeberische Entwicklung. Verordnungen und Revisionen.

Basels erster öffentlicher Apotheke begegnen wir um die Mitte des 13. Jahrhunderts, vor ungefähr 700 Jahren. Schon vor dieser Zeit hatten die Regierungen im Süden Europas die Wichtigkeit einer geregelten Arzneiversorgung als eine der Grundlagen der Staatswohlfahrt erkannt und in ihre Obhut genommen. Die ersten Regelungen der Rechtsverhältnisse eines werdenden bürgerlichen Gewerbes, das bisher in unserer Gegend in den Klöstern ausgeübt worden war, kommen von *Arles*⁴⁵³⁾ und aus dem Königreich beider Sizilien⁴⁵⁴⁾. Mit diesen Sondergesetzen wurde ein neuer, aufstrebender Beruf gesetzlich umschrieben. Dessen Träger erhielten durch diese Einfügung in das öffentliche Recht den Charakter von Medizinalpersonen.

Zugleich mit dem Auftreten des ersten Laienapothekers in Basel, *Johannes*, wird im Namen des Bischofs eine erste Medizinalordnung in Form der damals üblichen Berufseide erlassen. Diese ist bestimmt in den Jahren 1271—1322 entstanden. *Sie ist nicht nur in Basel der erste urkundliche Beleg für sein sich allmählich ordnendes Medizinalwesen, sondern, wie ich nachweisen konnte, die früheste bisher bekannte Apothekerverordnung in deutschsprechenden Gebieten überhaupt*⁴⁵⁵⁾. Inhaltlich fußt sie auf den oben genannten südfranzösischen und süditalienischen Vorbildern, welche die Medizinalgesetzgebung des gesamten römisch-deutschen Reiches grundlegend beeinflußt haben⁴⁵⁶⁾. Diese frühen Rechtsgrundlagen sind von den Römern übernommen. *Sullas* Lex Cornelia de sicariis et veneficis und der Codex *Justinianus* enthalten bereits einschlägige Bestimmungen. Aus diesen Schriften geht hervor, daß damals die Berufe Arzt und Apotheker in einer Person vereinigt waren.

⁴⁵³⁾ Statuta sive Leges Municipales Arelatis, Abschn. de speciatoriibus. Entstanden zwischen 1162 und 1202.

⁴⁵⁴⁾ Medizinalverordnung *Friedrich II.* vom Jahre 1240.

⁴⁵⁵⁾ Ausführlicher Text mit Kommentar in *Häfliger*: Apothekerverordnungen.

⁴⁵⁶⁾ Vergleichende Zusammenstellung in *Adlung A.*: Die ältesten deutschen Apothekerverordnungen.

Die mittelalterlichen Apothekerverordnungen Basels bis zum Jahre 1536 sind bereits im Wortlaut veröffentlicht und kommentiert⁴⁵⁷⁾. Um bereits Gesagtes nicht wiederholen zu müssen, sei auf diese Arbeit verwiesen und hier nur Ergänzung und Fortsetzung gebracht.

Der Eid unter *Thüring dem Marschalk* wird von *Baas* (S. 79) in die Jahre 1309—1321 datiert. Da die Verordnung unter die Amtsperiode des Bürgermeisters *Thüring* von 1271 bis 1322 fällt, können nur diese letzteren Zahlen als früheste oder späteste Datierung der Urkunde in Betracht kommen.

1404. Keine Bemerkung. (Siehe Arzntaxen.)

Der Ratschlag des Arztes *Meister Diether* konnte in Gegensatz zu *Geering* (S. 280) und *Schelenz* (S. 86), welche beide das Jahr 1430 annehmen, ebenso zu *Baas* (S. 86), welcher die Zahl 1493 angibt, in die Jahre 1423—1426 verlegt werden.

1460. 28. Mai. Die neugegründete Universität übernimmt durch die Medizinische Fakultät die Prüfung und Aufsicht über Ärzte, Apotheker und Wundärzte⁴⁵⁸⁾. Der betreffende Passus in den „Freyheiten“ lautet:

„Desglich wellen wir mit den apoteckern, wildwurtzlern und mit den die man nempt Empiricos gehalten werden...“

Die nachfolgende „Ordnung Apotecker beruren“ ist undatiert und ohne Verfasserangabe. *W. Zimmermann*⁴⁵⁹⁾ glaubt als Verfasser den kurz (1477/78) in Basel weilenden Universitätslehrer *Dr. Joh. Widmann* aus Möchingen⁴⁶⁰⁾, der sich später mehrmals mit Apothekenrevisionen abgegeben hatte, annehmen zu sollen. *Koelner*⁴⁶¹⁾ schreibt diese gewerbepolizeiliche Ordnung dem Ordinarius in Medizin, *Werner Wölfflin* von Rotenburg a. N. (1460—1496), zu. Beides bleiben zur Stunde mögliche, noch nicht belegbare Annahmen.

1484. „Von der Stattartzet vnd appotecker wegen. Ist bekannt, dass die Botten über die sachen geordnet die artzet für sich besenden der stat ordnung für handt nemmen vnd der appo-

⁴⁵⁷⁾ *Häfliger*: *Pharmac. Acta* 1926, Nr. 7—10.

⁴⁵⁸⁾ In extenso bei *Burckhardt A. l. c.* II, Anm. 2.

⁴⁵⁹⁾ Aus der Apothekengeschichte Basels, *Südd. Ap.-Ztg.* 1927, 69.

⁴⁶⁰⁾ *Burckhardt*: *Med. Fak.* 15.

⁴⁶¹⁾ Safranzunft 144.

tecker halb verhören sollen vnd mit ir hilf vnd rath ein ordnung fürnehmen, desglich sollen sy dornoch die apotheker ouch besonders vnd die der artzet halb verhören vnd dornoch uber die sachen ratschlagen vnd trachten domit die artzet vnd appotecker verreformirt vnd die statt noch noturff versehen werde.“

Zirka 1527. Eingabe, dem *Paracelsus* zugeschrieben.

„Witter gnedig und gunstig min herren erfordert ouch die noturfft, in kunftigem villicht mir und minen krancken zû grossem nachteil und schaden dienen und erwachsen möcht, die appotecken betreffent, nemlich das die nach ordnung, so oft die noturfft erheischen, durch verstendig gevisitirt würden, damit was zû schaden entspringen und erwachsen möcht hindan gnomen und gsetzt wurde, sodann ouch in eidespflicht genomen unduch-tige ^{461a)} recepten einem stattartzet fürtragen, ob die ienen fürkemen, durch welche mancher zû nachteil kompt, die zû cassiern bevolhen würd.

Sodann ouch kein appotecker mit den doctorn in einicher theilung oder schenckung verwant und gemeinschaft zu haben.

Ouch das sy examiniert würden, ob sy irs ampts gnug erfaren und geschickt weren, damit durch ir onwissenheit keinen krancken irs libs halben schaden geben und entstan möchti, und das ouch solichs durch sy die appotecker selbs usgericht, und nit durch kinder so der gschrift und materialia noch onerfarn und keinen verstand haben, wurde, sich ouch einer zimlichen und gepürlichen tax erhalten, uf das mengelichs onbeschwert pliben mög, und das solichs wie gemelt durch verstendige erkennt werden. solichs alles hab ich uwer ersam wissheit nit verborgen, sondern im besten, güter und getrüwer meynung, damit richen oder armen parthiescher wiss halber kein ubels entstan möge, hiemit uch mit allen gnaden bewysen und erzeigen, das beger umb dieselb uwer streng ersam wissheit ich mins stands und pflichts halben mit nutz und eer gegen ieglichem insonderheit mit undertheniger dienstbarkeit gütem willen vlyssig gegen gott und der welt zügedienen, mich hiemit u. s. e. wissheit bevelhende u. s. e. wysheit undertheniger . . .“

Diese durch Staatsarchivar *Dr. R. Wackernagel* beglaubigte Abschrift der Urkunde ⁴⁶²⁾ hat *Sudhoff* veröffentlicht: *Paracelsusforschungen*, Heft 2, 13 ff. Die undatierte Eingabe ist weder von *Paracelsus* geschrieben noch unterschrieben. Trotzdem sprechen sich die Kenner für die Echtheit dieses Aktenstückes aus.

^{461 a)} untaugliche.

⁴⁶²⁾ St.-A. B. St. 73, D 17.

Burckhardt Alb. schreibt von dieser Eingabe *Paracelsus*, der damals Stadtarzt war, es seien „sehr vernünftige Vorschläge zur Verbesserung des Apothekenwesens“ gewesen (l. c. S. 26, Anm. 4). *Sudhoff* urteilt, „es waren für seine Zeit recht weitgehende und meist recht neue Forderungen, von deren Erfüllung man damals noch weit entfernt war“. Und er fährt weiter: „Hätte *Paracelsus* seine Intentionen zur Tat werden lassen können, so wäre er auf diesem administrativen Gebiete der Reformator des Apothekenwesens in Deutschland geworden⁴⁶³).“

Vergleicht man nun diese „meist neuen Forderungen“ kritisch mit denjenigen, welche außerhalb, und seit 1271 innerhalb Basel als Gesetz oder Ratschlag erschienen sind, so zeigt es sich, daß über diesen Stoff alles und jedes vor *Paracelsus* schon mehrfach da war. Diese Medizinalgesetze fußen, wie wir oben sahen, im Prinzip alle auf denen von *Arles* und *Friedrich II.* Sie haben in *Saladin von Ascolos* berühmtem Werk *Compendium aromatariorum*, das zuerst in Handschriften, dann im Druck (Bononiae 1488) vorlag, weiteste Verbreitung gefunden. Venedig (1258), Nürnberg (1350), Köln (1395), Regensburg (1397), Wien (1405), Frankfurt (1461), Konstanz (1470), Bern (1485) u. v. a.⁴⁶⁴) hatten sie längst ihren Ordnungen eingefügt.

Auf dem Platz Basel selbst finden sich seit den „Freyheiten“ dieselben Postulate beinahe in jeder Neuauflage der Apothekerverordnungen, so die Abschnitte über Apothekenkontrolle und Revision 1423, 1477, Verbot des Rezeptierens durch Unerfahrene⁴⁶⁵) 1271, 1423, 1477, festgelegte Arzneipreise 1404, 1423, Eidespflicht 1271, 1423, 1477, Rezeptkontrolle 1423, 1477, Interessengemeinschaft 1271, 1404.

Alles, was der Neuerer, der sich rühmte, aus sich selbst zu schaffen, vorgeschlagen hatte, war in Basel schon lange gäng und gäb, und noch mehr dazu, wie es etwa der ausführliche und sachlich wohlbegründete Ratschlag des *Meister Diether* zeigt. Dagegen vermißt man bei *Paracelsus* das hochwichtige Verbot der seit 1271 immer wieder geforderten Trennung der Arzt- und Apothekertätigkeit.

Der Rat sah sich wohl deshalb nicht veranlaßt, auf die

⁴⁶³) *Sudhoff*: Heft 2, S. 10 ff, 28. — Vgl. auch *Roth M.*: in Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte 1905, 483; ebenda 1914.

⁴⁶⁴) *Adlung A.*: Apothekerverordnungen.

⁴⁶⁵) *Sudhoff* faßt den spöttischen Ausdruck „kinder“ wörtlich auf. Sinngemäß sind junge Gesellen, discipuli, gemeint.

Eingabe *Paracelsus* hin weitere Schritte zu unternehmen. Unterm 18. Oktobris, als man zalt 1536, beschließt er ⁴⁶⁶):

„Item die appotecker sollen by Iren alten Ordnungen wie die gesetzt und inen vor Jaren ubergeben blieben. Doch sollen sie zu jederzeit die Herren die Appotecker und Materialisten zu besuchen und zu befragen wie sie ein jedes geben mögen vor einem ersamen rath geordnet und gesetzt worden.“

1532. Zu den Ratschlägen, welche als Begleitschreiben öfters den Verordnungen beiliegen, gehört auch jenes Gutachten für Änderungen und Verbesserungen an der Medizinischen Fakultät der neuen Universitätsorganisation, welches *Johannes Oekolampad* zugeschrieben wird ⁴⁶⁷). Es heißt darin in bezug auf die Apotheken: „Was ouch für mengel in den appentecken sindt, sollend sy (die Medizinprofessoren) irn jungen (Schülern) und dem rhat mit trüwen anzöigen.“

1626. 16. März. Der Dekan *Thomas II. Platter* (1574 bis 1628) reicht dem Rat eine Botschaft ein, worin er denselben um Neuordnung der Verhältnisse der Ärzte, Apotheker, Chirurgen, Hebammen und andern Gauklern, die auf den Märkten herumziehen oder sich versteckt halten ersucht ⁴⁶⁸).

1648. Vorschlag der *Medizinischen Fakultät* aus 23 größtenteils übernommenen Bestimmungen. Neu ist der Vorschlag eines auf vier lautenden Numerus clausus für die Apotheken. Verwaltung oder Betrieb einer Apotheke sollen von einer Prüfung abhängen, welche abzulegen ist vor dem Stadtarzt, den Apothekenvisitatoren und den beiden ältesten Stadtapothekern. Hier werden zum erstenmal Fachleute als eigentliche Sachverständige zugezogen.

1701. *Acta et Decreta* ⁴⁶⁹). „Wegen der Apotheckern und Materialisten. Hochgeachte. Nachdehme zu gehorsamster Folg, Ewer Gnaden jüngsthin ergangener Erkantnus, die Visitation der Apothecken in Basel, ordentlich angestellt und vorgenommen, und denen Apotheckern pünctlich (wie die Beylag aussweiset) angezeigt worden, auff was Weiss, die in einer oder der andern Apo-

⁴⁶⁶) Öffnungsbuch III, 27 v.

⁴⁶⁷) *Burckhardt*: Med. Fak. 34. — *Thommen*: Geschichte der Universität. Beilage I, Abschn. 7, S. 306.

⁴⁶⁸) *Historia colleg. medicor.* III. — *Thommen*: Geschichte der Universität 254.

⁴⁶⁹) S. A. Z. 1917, 695. — *Reber B.*: Pharmaz. Post 1901, 201.

theck befindlichen Fehler, oder die wo noch ins künftige einreissen könnten, zu verbessern, und ihnen best möglich vorzubauen und abzuhelffen seye; Als haben unserer Schuldigkeit gemäss, Ewer Gn. wir solches in Unterthänigkeit referieren, zugleich auch unsern unmassgeblichen Vorschlag, wie es der Materialisten halben, könnte gehalten werden, hinderbringen sollen. Benantlichen, es sollen die Materialisten, darunter Hr. *Hieronymus Bernoulli* auch begriffen, sich vorderist, alles Receptirens müssigen, keine falschen noch verdorbenen Waaren weder einkauffen noch verkauffen, und dann solche Sachen, so in denen Apothecken auch zu finden, als Theriac, Mithridat, Guajac und Sassafras-holtz, China und Sarsaparillen-wurtzel, Conditia und dergleichen andere Stuck, nicht under einem Vierthelpfund, destillirte Öhl nicht under einem Quintlein und gar pretiosa, als Bisam, Ambra, Zibeth, nicht under einem halben Quintlein verkauffen, bei dero von Ew. Gn. bereits dictirten Straff der 50 fl. welche denen Verbrechern, so wohl Materialisten als Apotheckern ohne alle Gnad abgenommen werden solle. Ewer Gnaden.

Den 3. Octobris 1701.

Underthänig gehorsame Die hierzu Deputirte.

Puncta. Welche denen Apotheckern vorgetragen, und zu deren Observantz sie sollen gehalten werden.

1. Weilen die Recept von denen *Medicis* in Lateinischer Sprach verschriben, sollen die Herren zu Verhütung vieler Fehleren, auff Diener und Junge bedacht seyn, welche genugsahme dieser Sprach Wissenschaft haben.

2. Die *Simplicia* und andere *Materialien*, sollen sie gut und gerecht, nicht aber nur der Wohlfeile nach einkauffen.

3. Was von Wurtzeln, Kräutern, Blumen, Saamen etc. ist, soll von aller Unsauberkeit wohl gesäubert, auff gebührende Weiss gedörret, an behörigen Orten vor Katzen, Mäusen, Spinnen, und allem Ungeziffer wohl verwahret, aufbehalten, an die Säck ein Zedul, worauff der *Simplicis* Nahme gezeichnet ist, gehefftet werden.

4. Ein jeder Apothecker, solle so wohl die Apotheck, als den Kräuterboden und die Materialkammer alle Quartal einmahlen selbst visitieren und ordentlich durchgehen, was schadhafft und unkräftig, seinem Gewissen gemäss, abschaffen, und was mangelbar ergäntzen, damit bey künftigen öffentlichen Visitationen alles in einem guten Stand sich befinde.

5. Die Wurtzel, Kräuter, Saamen, etc. sollen nicht in zu

grosser Quantität, sondern nach proportion des Abgangs pulverisirt werden, damit ihre Kraft desto weniger verfliege.

6. Ingleichen sollen sie auff alle Composita fleissig acht haben, so wohl dass sie recht praeparirt und zubereitet, als auch dass ein jedwederes in behörigen Geschirren und Orten beybehalten werde. Hiermit zu verhüten, dass die destillirte Wasser nicht voller Mutter, die Säffter, Conserven, Conditia und Latwergen nicht jähren, saur oder schimlicht, und die Öhl nicht rantzig werden.

7. Sie sollen auch alles in eine feine Ordnung stellen, damit nicht die Syrupi und Conserven undder gekochte Öhl, Salben oder dergleichen Schmutz (= Fette) gestellet werden.

8. Insonderheit sollen die Gifft einen besonderen Platz haben, und eingeschlossen, auch niemanden als ehrlichen und bekandten Persohnen verkaufft werden. Sie sollen auch hierzu sonderbahre Mörsel, Stössel und Reibstein haben, damit alle Fehler verhütet mögen werden.

9. Es wäre auch gut, dass die Inscriptiones auff einer jedwederen Büxen, Kanten, Glass, etc. ausserhalb und nicht nur an dem Schafft notirt wären.

10. Alle Composita sollen, damit sich der Medicus darnach zu richten, auff einerley Weiss in allen Apothecken, und zwar nach dem *Dispensatorio Augustano* zubereitet werden; es wäre dann Sach, dass einer eine besondere Composition hätte, und auf solchen Fahl sollte er einem *Medico* parte darvon geben, damit er in dem Vorschreiben sich darnach zu richten wisse.

11. In allen Apothecken solle einerley Gewicht und Maass sein.

12. Die grossen Compositiones, als Theriac, Mithridat, *Diascordium*, sollen in Gegenwart eines oder des andern *Medicus de Collegio Medico* praeparirt werden.

13. Insgemein sollen sie emsig, fleissig und Gewissenhaft seyn, sich mit ihrem Beruff vergnügen und des practicirens müssig gehen.

14. Endlichen gleich wie sie dem neuen Tax nachzukommen schuldig und verbunden seynd, also solle auch hingegen ihnen wider alle diejenige, so ihnen mit stümpfen und Verkauffung Medicinalien Eintrag thun, hülfliche Hand geboten werden.

Extractus. Rahts-Protocolli vom 5. Octobris 1701. Bedenken wegen der Apothekern und Materialisten, auch was die letztere für Waaren führen sollen, ist verlesen.

Meine Gnädig. Herren lassens bey der Herren Deputirten Bedenken und Relation, auch was specificé *Hr. Bernoulli* be-

trifft, durchaus bewenden: Der Tax der Apothecker-Waaren soll gedruckt, und deme in fine so wohl die Relation als die Puncten angehenckt, auch wann alles in Truck verfertigt, alsdann den hiesigen Apotheckern und Materialisten zugestellt werden, mit ernstlichem Befelch, dem Befinden der Herren Deputirten in allem gehorsahme parition zu leisten, ingleichem die Herren Medici durch jemanden auss ihrem Collegio wenigst alle Jahr acht haben, damit allem nachgelebt werde.

Cantzley Basel.“

Mit diesen ins einzelne gehenden Verordnungen scheint man sich auf lange Zeit hinaus begnügt zu haben. Das 18. Jahrhundert brachte hierzu wenig gesetzliche Neuerungen. Es nahte die Zeit des Überganges manch städtischer und kantonaler Erlasse und Gesetze an die Eidgenossenschaft. Der Wechsel ging Hand in Hand mit den höheren Anforderungen der Neuzeit im allgemeinen und mit der zunehmenden Ausbildung des Pharmazeutenstandes im besonderen. Dieser letztere streift mehr und mehr die bisherige ärztliche Bevormundung ab. Mit dem Zustandekommen des Medizinalkonkordates von 1867, dem beide Basel angehörten, und durch den Beschluß der Bundesversammlung von 1880 waren nun auch für die Apotheker einheitliche Prüfungen eingeführt. Sie konnten in *Basel*, Bern oder Zürich abgelegt werden. Auch die schrankenlose Niederlassungsfreiheit des Medizinalpersonales im Gebiete des Konkordates wurde, im Gegensatz zu manch bisherigen lokalen Verordnungen, möglich. Der sogenannte Freiheitsgedanke war auf diesem wie auf anderen Gebieten immer tiefer in das Volk eingedrungen und hatte neue Anschauungen vorbereitet. Die eidgenössischen Behörden hatten den Apothekerberuf als Gewerbe aufgefaßt⁴⁷⁰⁾, allerdings ohne daß etwa dadurch der Charakter einer studierten Berufsart verloren gehen sollte⁴⁷¹⁾. Als Gewerbe unterliege aber der Beruf automatisch der Gewerbefreiheit. Die alten kantonalen Limitationen mußten, da wo sie bestanden, aufgelöst werden. Vergeblich waren in diesem Punkt Rekurse der Stände *Basel* und Zürich⁴⁷²⁾.

Diese eidgenössischen Verordnungen, welche im übrigen manche erstrebenswerte Vereinheitlichung brachten, haben sich in der Folge nicht durchgehends bewährt. Heute sieht man sich wiederum vor

⁴⁷⁰⁾ Im Sinne des Art. 31 der Bundesverfassung.

⁴⁷¹⁾ *Schmid* 72.

⁴⁷²⁾ Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1876, II, 587 und 1881, III, 671. — Wochenschrift 1897, 55 ff.

die Frage der vielerörterten Beschränkung der Apothekenzahl gestellt⁴⁷³).

Die fortlaufende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Medizinalwesens blieb aber weiterhin Sache der einzelnen Kantone, trotzdem der S. A. V. schon Ende der Siebzigerjahre wiederholt von Bundesrat und Bundesversammlung ein umfassendes schweizerisches Medizinalgesetz verlangt hatte.

Gewissen sogenannten Versandapotheken ist es allerdings gelungen, über kantonale Schranken hinwegzusetzen⁴⁷⁴).

In Basel stammen die Organisationsformen des Sanitätskollegiums aus dem Jahre 1832, des Sanitätsdepartementes von 1875.

Zu einer Anzahl von Einzelbestimmungen dieser Ratschläge, Verordnungen und Gesetze sind noch einige erklärende und vergleichende Bemerkungen anzufügen.

Die im öffentlichen Leben durch den Apotheker eingenommene Monopolstellung konnte anfänglich durch guten Leumund, Fähigkeitsausweis und Berufseid angetreten werden.

Für Basel fehlen Zeugnisse, daß die Apotheker, wie vielfach anderwärts, gegen ein bestimmtes Honorar oder gar gegen feste Besoldung als Stadt-, Rats- oder Universitätsapotheker, als eine Art staatliche Beamte angestellt gewesen wären⁴⁷⁵). Daraus darf man schließen, daß die hiesigen Apotheken nicht wie in vielen anderen Städten auf ganze oder teilweise Rechnung des Gemeindewesens betrieben worden sind. Die klug rechnende haushalterische Stadtbehörde hatte herausgefunden, daß man um Geldbeiträge für diese im öffentlichen Interesse vorhanden sein müssenden Institute herumkam, wenn man ihnen durch Sonderstellung und Numerus clausus ihre Existenzmöglichkeit sicherte, sie aber durch Pflichtenauferlegung gleichsam zu staatlichen Einrichtungen erhob.

Offenkundig sind die Apotheker im Staatskörper ein unentbehrliches Glied. Sie arbeiten wie die Ärzte für das öffent-

⁴⁷³) Eingabe des S. A. V. an den Bund. S. A. Z. 1936, 721.

⁴⁷⁴) Vgl. für ausländische Verhältnisse „Was wird aus den Versand-Apotheken?“ Volks-Gesundheitswacht der Reichsleitung, München 1936, Nr. 19.

⁴⁷⁵) 1450. Die Apotheker von *Luzern* erhalten von der Regierung einen Jahresbeitrag. (Reber, Beiträge 43.)

1487. Der Rat von *Bern* nimmt einen Stadtapotheker zu jährlichem Sold. (Flückiger, Bern. Beiträge 8 ff.)

1576. *Luzern* beruft *Isaak Forrer* den Apotheker aus Freiburg i. Br. Er erhält mit seinen vier Söhnen das Bürgerrecht geschenkt, „behusung“ und jährlich 25 Kronen. Für die Einrichtung bekommt er „3 Gulden Münz“. Es soll überdies noch beraten werden, was man ihm „an sin kosten des Uffzugs“ geben will. (Luzerner Ratsprotokolle 1575 und 1599.)

liche Gesundheitswesen. Sofort mit dem ersten Vorkommen der Apotheken verlangt der Staat über ihren ganzen vielseitigen Betrieb bis hinab zu Einzelheiten Rechenschaft. Neben die Schau über die wichtigsten Nahrungsmittel, neben die Trinkwasser- und Salzversorgung, zu den Pestmaßnahmen, tritt die Kontrolle über Gewürze und Arzneimittel, und über die Personen, welche sich mit den letzteren abzugeben haben. Die Berechtigung hierzu ergab sich aus der Überlegung heraus, „dass es des Menschen leben gilt“ (Basler Verordnung 1404), und daß zu allen Zeiten auch in bezug auf Arzneistoffe eine eigentliche Fälscherkunde existierte.

So sind die Apothekerverordnungen entstanden. Bereits die Sammlungen von Gewohnheitsrechten aus dem 13. und 14. Jahrhundert, der Sachsen- und der Schwabenspiegel hatten Schädigungen oder gar Vergiftungen, hervorgerufen durch Arznei, unter Strafe gestellt. Die Vorschriften waren an sich genügend, und es gab ihrer genug. Aber die Exekutive war in deren Auslegung und Anwendung unselten lahm oder einseitig.

Die Güte der Arznei, das Vorhandensein eines gewissen Arzneivorrates und der wissenschaftlichen Bücherei, immerwährende Dienstbarkeit gegen Arzt und Publikum (Basler Verordnung 1423), die Art der Aufbewahrungs- und Abgabegefäße, der Gebrauchsgegenstände, der Destillier- und übrigen Apparatur, kurz der ganze Apothekenbetrieb mit allem drum und dran wurde mit der Zeit durch auf Einzelheiten gehende Verordnungen und Revisionen vorgeschrieben und kontrolliert. Die Regelung der Abgabe starkwirkender Arzneimittel, wie Abortiva, Drastica, Vomitiva, der eigentlichen Gifte zu Heil- und technischen Zwecken, bildete die ständige Sorge der Behörden (vgl. Kap. XI und XII). Um die *Betäubungsmittel* nimmt sich schon die Basler Verordnung von 1423 an. Dort heißt es: „Decimo: Quod nulli tribuat aliquod somniferum sine scitu medici, quia sunt periculosa et multa scandala inde fiunt.“

Das internationale Haager Abkommen vom 23. Januar 1912 verschärfte die Kontrolle über die arzneiliche oder wissenschaftliche Anwendung von Betäubungsmitteln. Es verlangt Listenführung für Eingang und Ausgang, Zurückbehalten der Rezepte in den Apotheken⁴⁷⁶). Der *Gifthandel* scheint im Mittelalter für die damaligen leicht überblickbaren Stadtverhältnisse wenn auch

⁴⁷⁶) Daß diese Kontrolle gerade in den großen und wichtigen Fällen außerhalb der Apotheke noch nicht auszureichen vermag, kann man in den Tagesblättern nachlesen.

nur summarisch, so doch genügend geregelt gewesen zu sein. Die Toxikomanen sind eine neuzeitliche Erscheinung.

Wenn wir die ersten Basler Verordnungen über das Apothekenwesen mit den modernen vergleichen, so ergibt sich, daß dem Sinne nach die grundlegenden Forderungen früherer Jahrhunderte heute noch vorhanden sind (§§ 1, 4, 10, 11, 16 der Verordnung von 1899).

Ohne Unterlaß waren die Räte darauf bedacht, durch Austausch ihre eigenen Vorschriften zu verbessern und sich die Erfahrung auch außerhalb des Ortes zu eigen zu machen. Dieselben Bestrebungen geschehen heute noch durch Mitteilung amtlicher Veröffentlichungen und auf den interkantonalen und internationalen Konferenzen der Sanitätsdirektoren.

Auf den Einfluß außenstädtischer Arzneibücher ist bereits oben hingewiesen worden. Da war weiterhin des *Brunfels* wichtige „Reformation der Apotheken“, welche nach des Verfassers Ableben durch seine Frau im Jahre 1536 herauskam. Die Schrift war dem Wesen nach eher ein Bericht an Schultheiß und Rat der Stadt Bern, ähnlich demjenigen *Meister Diethers*. Hochangesehen waren hierorts die Medizinalverhältnisse von Nürnberg und Württemberg. Nach Frankfurt, Straßburg und Venedig kamen die Basler zum Einkauf. Mit Freiburg i. Br. lebte man in guter Nachbarschaft. Die Stadt Konstanz war stets in enger Fühlung mit den eidgenössischen Orten. Auf kirchlichem Gebiet war sie sogar für einen großen Teil der Ostschweiz bischöfliche Hauptstadt. Ihr kirchlicher und damit zusammenhängend ihr allgemein kultureller Einfluß reichte über *Basel*, Bern, die Inner- und Solothurn hinaus. Die Stadt am Schwäbischen Meer besaß schon 1387 drei Apotheken⁴⁷⁷). Sie konnte somit frühzeitig über Erfahrung verfügen.

Belege und Briefwechsel über diesen Austauschverkehr sind zahlreiche vorhanden. Sie tun dar, daß Basel nicht nur mit den eidgenössischen Ständen, sondern auch mit dem Ausland derartige Verbindungen schriftlich pflegte. Zählen wir die hauptsächlichsten auf:

1410. *Basel* erkundigt sich in *Venedig*.

„6 ß umb ein rodel der appoteck ze vendye ze schreiben, bracht Hanns Schegkenbürlin der Junge⁴⁷⁸).“

1470. *Basel* ersucht *Frankfurt*.

„... wir hand vernommen, wie denn ir by üch gär

⁴⁷⁷) Peters: Vorzeit I, 27.

⁴⁷⁸) Finanzakten G 10, S. 360. Wochenausgabebücher.

eyn lobliche Appotheck mit guten ordnungen uffgericht hand... bitten wir üch, ir wellent uns sollich ordnung der appotecken in unsern kosten und by zeiger dis brieffs zuschicken⁴⁷⁹).“

1472. *Konstanz* ersucht um die gemachte Ordnung.

1489. *Basel* sendet Frankfurtertaxe nach *Konstanz*.

„Samstag vor Sonntag Trinitatis.

Wir haben gehört, was Ihr uns der Anklage halb des gemeinen manns von wegen des Übernehmens der Doktoren, der Artzet und apotheker Eurer Stadt geschrieben und an uns begehrt haben... beeden den artzeten und apothekeren ein ordnung ze geben... auch ein ziemlich tax anzusehen, damit rich und arm nit übernommen wurden. Und um des willen weder artzet noch apotheker ze beklagen hätten... Nüt desto minder dass Ihr üseres geneigten willens gern üwer liebe innenbracht werden so senden wir üch abgeschriff desselben regiments, ordnung und tax üwer und unser fründen von franckfurt wie sie unns dieselbe mitgeteilt haben, doch uff ir münz gesetzt... Denn wa wir eine ordnung für uns selbs gehebt hätten, sollt üch unverzügen gewesen sin, mögen ir uns verträwen...⁴⁸⁰).“

1496. Die Stadt *Eßlingen* ersucht um die Ordnung.

1653. *Solothurn*. Die Arzneien mußten nach dem jährlich von *Basel* eingeholten Tarif taxiert werden. Darauf ward laut mehreren Weisungen streng gehalten⁴⁸¹).

1665. Begleitbrief zur *Basler* Arzneytaxe von 1647, welche nach *Freiburg i. Br.* geschickt wurde.

„Unsern Fürsichtigen, Ehrsammen, weisen Burgermeister und Raht der Statt Freyburg im Breissgau, unsern lieben und guten Freünden.

Unser freündlich willig dienst zuvor, Fürsichtig, Ehrsam, weiss, liebe und gute Fründ.

Auf Ewer an uns underm 24.ten Martii st. n. nechsthin abgelassenes Schreiben und beilag, umb communication sowohl der alhiesigen medicorum gutachtens über einig der eweren jüngst angestelltes Bedenken, als auch Ihr der alhiesigen medicorum und apotecker in einem und anderem haltender gebräuchen und ordnungen, haben wir

⁴⁷⁹) *Kriegk* 63.

⁴⁸⁰) B. St.-A. Missiven XVII, 164.

⁴⁸¹) *Kottmann*.

nicht underlassen, solches alles einem lobl. Collegio medico, alhiesiger Universitet, umb seinen fürderlichen bericht zuzustellen; welchermassen nun daselbs er heüts dato dar mit einkommen, auch was dahier in unserer Statt wohnende Apothecker hievor für ein tax aufgesetzt worden, das geben die copeylchs wie auch originaliter hiebeygeschlossenen Inlagen, mit mehreren zu uernennen, so wir Eüch hiemit begehrtter massen übersenden, und damit uns sambtlich Gottes vätterlicher obsorg fleissig empfehlen wollen: datum 15t. Aprilis Anno 1665.

Burgermeister und Raht der Statt Basel⁴⁸²⁾.“

1733. *Basel an Luzern*. Gutachten *Joh. Rud. Zwingers* betr. die Selbstdispensation der Ärzte.

Als Gegenleistung für den staatlichen Rechtsschutz überbanden die Medizinische Fakultät, der Rat und endlich die Regierung dem Apotheker als einem dem Staat verantwortlichen Diener eine Anzahl gesetzlich auferlegter Pflichten und Beschränkungen, welche heute im Grundsätzlichen in allen Kulturstaaten dieselben geworden sind. Die späteren Vorschriften sind jeweilen den neueren Verhältnissen angepaßt. Sie entsprechen der besonderen Sorgfalt, welche dem städtischen Gesundheitswesen zu schenken ist. So verlangte beispielsweise die Ordnung von 1899 nicht nur Kontrolle der Fabrik-, sondern auch der in den Apotheken hergestellten Spezialitäten. Sie brachte das sogenannte Witwenrecht, wonach bei Todesabgang des Besitzers die Apotheke eine Zeitlang von dessen Familie mit einem verantwortlichen Verwalter weitergeführt werden darf.

Die Auffassung *Baas* (S. 48), diese zahlreichen Vorschriften und Vorschläge in alter Zeit seien auf wirkliche Mängel im Apothekenwesen zurückzuführen, kann meines Erachtens nicht im ganzen Umfang richtig sein. Wenn der Gesetzgeber in vorsorglicher Weise und zum voraus Fälle zu formulieren hat, die denkbar wären, so beweist das noch nicht, daß dieselben wirklich eingetreten sind oder gar so zahlreich vorliegen, daß man daraus, allein auf das Gesetzesdatum fußend, die entsprechende Zeit beurteilen könnte. Die Basler Acta et Decreta von 1701 sprechen beispielsweise ausdrücklich von Mängeln, „die wo noch ins künftige einreissen könnten“. Damit ist der Charakter einer bloßen

⁴⁸²⁾ Pergament mit dem Sigillum civium basiliensium im Städtischen Archiv Freiburg i. Br. Frdl. Mitlg. von Herrn Spitalapotheker *W. Zimmermann* in Illenau.

Präventivgesetzgebung festgestellt. Diese Präventivfälle wären in dieser Hinsicht etwa dem Berufseid der Apotheker und dem Schwur der Doktoranden gleichzusetzen. Auch diese hatten für Berufsausübung und Standesethik Dinge zu versprechen und aufzuschwören, an welche der Ehrenmann ein Leben lang nie denkt.

Durch alle die Jahrhunderte hindurch sind als Angelpunkte in den Apothekenverordnungen unerschütterlich gewisse Rechtsätze zu konstatieren: neben den vorhin genannten: Fähigkeitsausweis, Überwachung durch die Behörde, verbindliche Arzneitaxe, Verbot der Interessengemeinschaft zwischen Arzt und Apotheker. Das Wesentliche und Wichtigste war von Anfang an erfaßt worden.

Doch ist auch für das 20. Jahrhundert festzustellen, daß das Feld medizinischer Gesetzgebung in den verschiedenen Kantonen recht ungleichmäßig durchgepflügt wurde. Da ist es denn unausbleiblich, daß diese Verordnungen und die daraus entspringende Rechtsübung mitunter sonderbare Verhältnisse zeitigen. So kann man wohl als Kuriosum buchen, daß beispielsweise in Baselstadt gewisse Arzneimittel im Handverkauf nicht abgegeben werden dürfen, welche man in den mit Trambahn verbundenen „Vororten“ in Baselland, Solothurn, Deutschland und Frankreich ohne Formalität in unbegrenzten Mengen einkaufen kann.

Auch die verschiedenen Volksanschauungen dreier verschiedener Rassen müssen sich gesetzgeberisch auf unserem kleinen Schweizergebiet recht ungleich auswirken, so daß das Medizinalwesen, zumal die pharmazeutische Untergruppe, in Basel wie in anderen Kantonen der Einheitlichkeit und damit der Logik entbehrt. Dies zeigt sich unter anderem besonders eindrucksvoll in der Gesetzgebung, welche das Verhältnis zur Ärzteschaft und zu den ungesetzlichen Konkurrenten äußert.

Das Sanitätswesen ist eben immer noch kantonale Befugnis. Der Bund ermangelt der Kompetenz, auf diesem Gebiet einheitlich zu legiferieren.

Im Abschnitt Zunftwesen wurde auf das Fehlen von Zeugnissen hingewiesen, welche für Basel die Annahme stützen könnten, der Apothekerberuf hätte sich aus demjenigen der Gewürzkrämer heraus- und heraufspezialisiert. Soweit die Übersicht reicht, und sie schließt sich direkt an die Klosterpharmazie an, überall tritt uns der Arzneiverkäufer als fertig ausgebildeter Arzneibereiter entgegen.

Die Entwicklung des Berufes erfolgte in der Weise, daß entweder der Laienapotheker sich in der Klosterapotheke ausgebildet hat, oder daß auf behördliche Veranlassung hin sich die Aus-

übung der ärztlich-apothekerischen Tätigkeit gespalten hat in eine Rezept verschreibende und eine Rezept bereitende Hälfte.

Die ersten hiesigen Medizinalpersonen waren wie fast überall Kloster- und Klerikerärzte⁴⁸³).

Wie heute noch bei den Medizinmännern der Naturvölker, so lag bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts die ärztliche und pharmazeutische Betätigung meistens bei einer und derselben Person. Immerhin fehlt es nicht an zahlreichen Dokumenten, daß um diese Zeit in den größeren deutschen Städten die Apotheke im heutigen Sinne bereits eingebürgert war⁴⁸⁴).

Die Vereinigung zweier heute ganz verschiedener Berufsarten war noch lange über das Mittelalter hinaus möglich, weil, wie wir bei der Betrachtung des Ausbildungsganges sahen, weder der eine noch der andere Beruf eine Wissenschaft, sondern eine Kunst war, welche man sich nach einer zeitgenössisch guten Vorbildung in einer Lehrzeit aneignen konnte. Die naturkundlichen Kenntnisse und deren praktische Anwendung in Medizin und Pharmazie waren ohne besondere Begabung selbst über *Hallers* Zeiten hinaus von ein und derselben Person zu bewältigen. Die medizinischen Fakultäten kamen nordwärts der Alpen erst im 14. Jahrhundert vereinzelt auf. Bis dahin und noch später gab es den Arztapotheker oder Apothekerarzt, der je nach Veranlagung und Umständen von Ort und Zeit die eine oder andere Tätigkeit voranstellte oder sie zum Lieblingsgebiet erhob, in welchem er theoretische und praktische Sonderkenntnisse erwarb. Manchenorts dürfte wohl schon im Klosterbetrieb neben dem *Frater medicus* der *Frater apothecarius* gestanden sein. Auch praktische Erwägungen mögen eine Arbeitsteilung nahegelegt haben. Ein und dieselbe Person konnte auf die Dauer nicht neben Konsultationen Krankenbesuche ausführen und gleichzeitig Arzneimittel zubereiten, die Arzneistoffe imstande halten, Destillier- und alchemistischen Arbeiten obliegen, kurz die Apotheke und das untrennbar mit ihr verbundene Laboratorium besorgen. Bei auswärtigen und Notfällen ließen sich eingeleitete Arbeiten ohne Unzukömmlichkeiten weder unterbrechen noch Ungeübten anvertrauen (vgl. die Stelle im Gutachten *Zwinger* S. 179).

Die Jahre 1250 und 1308 beurkunden für Basel die zwei ersten außerklösterlichen Arzneizubereiter, welche von sich aus die Berufstrennung mit öffentlicher Apothekenführung vorgenommen hatten. Um dieselbe Zeit erscheint auch der erste Laienarzt. Gleichzeitig, zwischen den Jahren 1271—1322, nimmt im

⁴⁸³) Belege bei *Wackernagel*: *Gesch.* I, 171; *Fechter* 79; *Baas* 31.

⁴⁸⁴) Kölner Apotheken 21 f.

Namen der Obrigkeit der *Marschalk Thüring* Stellung zu diesen im Laientum neu aufkommenden Berufsarten und verbietet unter Strafandrohung die bis anhin in der Klostermedizin geduldete *Personalunion*.

„Wir... sint übereinkommen, das dehein artzat der siechen phligt oder gepflegen hat, niemer me ze Basel apotheke haben sol, wonde der, der nüt siechen wasser sihet und nüt ein artzat ist, und swel artzat der iecz apotheke het, der apotheken sich nüt ab têtî genczlich und gar uncz dem zil als ime gebotten ist, der sol nach dem zil als dicke die arzenie in sinem gademe gesehen wirt, geben ein march silbers ane genade.“

Die baselstädtische Verordnung hatte auch diesen Gedanken aus ihren beiden Vorgängerinnen, derjenigen der Stadt *Arles* und derjenigen *Friedrich II.* bezogen⁴⁸⁵). Der Titulus 46 der letzteren lautet:

„Medicus... non contrahat societatem cum confectionariis... nec ipse etiam habeat propriam stationem.“

Die Gründe, welche die Obrigkeit veranlaßt hatten, nach dieser Seite hin Bestimmungen zu erlassen, waren, wiederholt in den Jahren 1404 und 1423, verschiedenerlei Art.

Zunächst waren es solche vermehrter und erleichterter Aufsicht. Nur wenn die Berufe geteilt und voneinander unabhängig ausgeübt wurden, ließen sich beide in wünschbarem Ausmaß beaufsichtigen und nötigenfalls zur Verantwortung heranziehen. Der Gesetzgeber wollte den Doppelberuf spalten, um etwaige Mißstände leichter verhüten oder erkennen zu können, z. B. eine in die Länge gezogene Behandlung oder die Abgabe überflüssiger, minderwertiger oder gar schädlicher Stoffe.

Durch die Ausscheidung trat eine automatische Kontrolle des einen Standes gegenüber dem andern ein. Davon konnte die Gesamtheit nur gewinnen. Die Art ärztlicher Handlungen und Ordinationen, Einkauf, Zubereitung und Abgabe von Arzneimitteln, einschließlich den gefürchteten Giften, konnten weniger geheim bleiben, als wenn nur eine einzige Person Wisserin war, „es mag zum gueten oder fählen gereichen“⁴⁸⁶). In England galt das Sprichwort: „Die Hand, die den Totenschein unterschreibt, darf keine Arznei bereiten.“ Die mit der Personalunion verbundene Selbstdispensation legt Leben und Tod des Kranken in ein und dieselbe Hand.

⁴⁸⁵) Auch die Verordnungen der Pariser medizinischen Fakultät 1271, von Nürnberg 1350, von Konstanz 1387 hatten hierüber übereinstimmende Vorschriften.

⁴⁸⁶) *Cysat Frz. L., Reber: Beiträge* 43.

In *Freiburg i. Ü.* versuchte der jüdische Arzt *Vibranus de Turre* seinem Beruf noch denjenigen des Apothekers beizufügen. Mit Ratsbeschluß vom 19. Mai 1490 wurde er verhalten, sich seiner Chemikalien zu entledigen und von nun an seine Rezepte wie andere Ärzte aufzuschreiben und sie durch den Apotheker ausführen zu lassen, „damit man sehe, welcher Art die Heilmittel seien, die er seinen Patienten austeile“⁴⁸⁷⁾.

Preise für ärztliche Hilfeleistung und Arzneimittel mußten bei der Berufstrennung gesondert aufgestellt werden und schützten schon deshalb etwas vor allzu betontem Erwerbsinn. Die Obrigkeit konnte Medikamententarife erlassen, ein Recht, von dem sie bei uns seit 1404 regelmäßig Gebrauch gemacht hat. In der Öffentlichkeit war man der Auffassung, die Berufsvereinigung sei für den Eigennutz, die Trennung für den allgemeinen Nutzen.

Auch Furcht vor Zauber mag bei diesem Handeln mit hineingespielt haben, „da gondt Zauffer und tödenliche dinge uss“, heißt es in der Verordnung von 1404.

Bestimmungen, welche diesen Doppelberuf verbieten, gehen denn in Basel und auswärts immer wieder von den älteren auf die neueren Gesetzgebungen über, manchenorts bis heute.

Einmal so weit, hatte das Gesetz Fürsorge zu treffen, daß Handlungen, die es bei der Einzelperson unter Strafe stellte, nicht durch Zusammenschluß zweier Personen in Umgehung der Personalunion ausgeführt werden konnten. Dinge, die dem Einzelnen verboten waren, sollten nicht durch Geschäftsverbindung möglich werden. Die Behörde mußte versuchen, jedes Übereinkommen von Interessengemeinschaft zu verhindern, ansonst der alte unerwünschte Zustand wieder hergestellt gewesen wäre. Sie tat das sogleich in ihrem ersten Apothekereid mit den Worten:

„Swer och apoteke het oder phligt, der sol iergelich dem nüwen rate ein sondern eit sweren, das dehain artzat an siner apotheken und an siner arzenie teil habe oder gemeind, und wonde wir hant ervaren, das dis ist ein gemein nutz, so wellen wir, das es bi dem stete si ane alle geverde...“, und weiterhin: „...der artzat sol och mit dem apotheker nüt übereinkomen umbe das er den siechen nimet...“

Gewinnbeteiligung der Mediziner an der Apotheke war allezeit verboten. Nicht aufgeführt wird in den neuzeitlichen Verordnungen eine mögliche Interessengemeinschaft des Arztes mit juristischen Personen, z. B. Fabriken von Arzneyspezialitäten.

⁴⁸⁷⁾ *Steinberg* 95.

Jetzt erst, wenn zwei gesetzlich geprüfte Unabhängige, jeder mit seiner besonderen Ausbildung, auf seine eigene Verantwortung hin den Dienst am Kranken versahen, käme, war die Annahme, das Medizinalwesen auf gesunde Grundlage. Diese selbst aber ruhte auf venetianischen Holzpfehlen. Wie bei keiner anderen Satzung alter und neuer Verordnungen ist durch die Jahrhunderte hindurch ein inkonsequentes Schwanken und Beugen in der Ausführung bemerkbar, die eine an sich zweifellos richtige Idee, welche zum Rechtsgrundsatz erhoben worden war, selbst bis in die Jetztzeit hinauf begleitet haben. Nennen wir einige der hervorstechendsten Fälle, welche sich zu diesem Doppelverdienstertum äußern:

1677. *Stadt Biel*⁴⁸⁸). Der Arzt *Dr. Grosjean* hat eine öffentliche Apotheke errichtet.

Der Rat findet, da *Grosjean* medicinam studiert und zum Stadtmedicus aufgenommen sei, und überdies zwei Apotheken in hiesiger Stadt nicht bestehen mögen, so soll er die seinige aufgeben, sich mit seiner Stelle begnügen und den bestellten Apotheker entlassen innerhalb sechs Monat.

1678. 9. Oktober. *Dr. Grosjean* soll den Apotheker abschaffen, er könne denn durch beglaubigtes Schreiben der Medizinischen Fakultät der *Universität Basel* beweisen, daß ein Doktor befugt sei, eine Apotheke zu halten.

1678. 15. November. Die Doctores et Professores der *Medizinischen Fakultät* zu Basel bezeugen, daß *Dr. Grosjean* nicht befugt sei, eine Apotheke zu halten, jedoch dürfe er die Medikamente für seine Kranken *selbst oder durch einen Diener* machen lassen. Seckelmeister *Roter* protestiert dagegen, „das sye gegen die fürgelegte Reichsordnung“.

1681. *Stadt Laufenburg*⁴⁸⁹). Der Basler Rat wird angefragt, ob ein Arzt zur Führung einer Apotheke berechtigt sei.

Die Medizinische Fakultät antwortet mit ja und der Begründung: die Arzneizubereitung sei ein Teil der praktischen Medizin, wie sie auf der Universität gelehrt würde. Ärzte hätten die pharmazeutischen Lehrbücher geschrieben. Ein Arzt sei befugt, entweder selbst oder durch einen Diener Arzneien zu bereiten und diese Kunst zu treiben.

⁴⁸⁸) Akten aus dem Bieler Stadtarchiv. Frdl. Mtlg. von Herrn *Werner Bourquin*.

⁴⁸⁹) *Koelner* 153 f.

1733. *Stadt Luzern*⁴⁹⁰⁾. Neben Schaffhausen, Zürich und Bern, alle in demselben Jahre, wird auch *Basel* um ein Gutachten begrüßt. Der Rat befragte mit Gerechtigkeitssinn zunächst die Ärzte und Apotheker und ließ dann vom Dekan der Medizinischen Fakultät, *Joh. Rud. Zwinger*, eine eingehende Antwort ausarbeiten.

Es ist auffallend, daß *Zwinger* und die Fakultät mit keinem Wort die einheimischen Verordnungen erwähnen, welche alle die Trennung des Arzt- und Apothekerberufes gefordert haben. Die Akten lauten:

„Auf Eines Hoch Lobl. Standts Lucern Wohlbestellter Cantzley an die allhiesige abgelassenes Schreiben, worinnen zu wüssen begehret wird, was für eine Ordnung in Zubereitung und Verkaufung der Medicamenten zwüschen denen allhiesigen Herrn Medicis und Apoteceren observieret werde, dienet in freündlicher Antworth, dass dissorts keine expresse ordnung errichtet, sondern bisher dasjenige practicieret worden, was in beiliegenden beydseitigen Berichten des mehreren enthalten ist, welche hiemit communiciret und alle fernere Dienstgefallens Bezeügung bestens anofferiret werden:

Den 23. May 1733.

Cantzley Basel.

P. S. Einem allhiesig bestellten Stadt-Arzt wird für seine Jährliche Besoldung mehrer nicht als 40 Unserer Pfundten in Gelt gerichtet.

Hochweiser Herr Bürgermeister.

Hochgeacht.

Es hat E. Gn. unter dem 25ten Aprilis auf das von Lobl. Canzley zu Lucern, an die hiesige abgegangene Schreiben Gn. zu erkennen Belieben wollen, dass der Bericht über dessen Inhalt, sowohl von Einem Collegio Medico als auch Uns den Apotheckeren vernommen werden solle, derswegen uns nebst Raths-Erkenntnus eine Copie des Schreibens zustellen lassen; Zu gehorsamster folgleistung E. Gn. Befehls haben Wir Uns zu sammen gethan, und sogleich aus dem Schreiben ersehen, dass es hauptsächlich wegen den von seithen der HH. Apotheckeren In Luzern wieder dasige HH. Medicos eingeführte klägten und von diesen dargegen gethane ein Wendungen darauf ankomme:

„Ob den HH. Medicis nebst wohlbestellten Apotheken und Ihrer Praxin, Eine sogenannte Haus Apotheck zeführen und gewisse selbst gemachte oder anderwerts her verschriebene Medicamenten den Patienten gegeben erlaubt seye.“

Worüber Wir dann unsere reflectiones walten lassen und gefunden, dass ein Gewissenhoffter und rechter Apothecker jeweilen mit allen erforderlichen sowohl Simplicibus als Compositis tam Chymicis quam Galenicis Medicamentis, und nach erheischung Inn- und Ausländischer HH.

⁴⁹⁰⁾ St.-A. L. Memorialia, Antworten, Berichte in Betreff des harten Streithandels zwischen den HHr. Doctoren und HHr. Apothekern samt allerhand damit einschlagenden Akten und Schriften de 1733 mit 1740. — *Reber B.*: Beiträge in Pharm. Post 1898 und 1899. Auch separat, S. 30. — *Schmid* 36.

Medicorum, jedermann auf erforderliche Weise damit bedienen zu können, versehen seyn, und das darzu nöthige mit grossen Kösten und nicht geringer Mühe anschaffen und Gesellen halten, und selbige Salariren müssen. Finden demnach aus diesen und den folgenden Ursachen dass den Herren Medicis unter was schein es auch seyn möchte, selbstnen Arzneyen auszugeben wegen daraus zu besorgenden bösen Folgereyen, nicht wohl könne erlaubt werden.

Dann wann dergleichen geschehen thäte und zugleich einwurzlen, würde ein jeder Apotheker seinen Augenscheinlichen grossen Schaden und ruin zu verhüten, nicht mehr im stand seyn, sich wenig mehr, in anschaffung des in allen Fahlen benötigten, bekümmern, folglich bey einreissenden grossen Kranckheiten, in Specie bey einer Pest, dafür Uns Gott in Gnaden behüten wolle, und gemeinlich darbey gesperrten Pässen und erzeugenden Mangels, Grosses Elend und Jammer entstehen würde.

Zweytens alsdann die Herren Medici mit Ihren Haus Apothecken und darinnen befindlichen wenigen Medicamenten, nicht im stand seyn würden, denen Patienten mit nöthigen Hilfs Mitteln beyzuspringen; darneben Sie auch zu verfertigung der nöthigsten Compositionen nicht allezeit mit den erforderlichen ingredientien und Materialien versehen; Zu deme deren rechte praeparation, sonderlich der Chymicorum eine nicht geringe Wissenschaft erfordert und zu deren erlangung ein Apotheker nicht nur etliche Jahr discipliniren, sondern auch um sich um so mehrers darinnen zu perfectioniren, mit nicht geringen Unkosten Serviren und raisen muss, Worbey auch dieses nicht ungeahndet lassen können, dass fast aller orthen die Herren Medici Ihre Praxin, hingegen die Apotheker Ihr Profession exerciren, und keinem erlaubt darinnen eingriff zu thun.

Ist dasjenige so Wir Apotheker E. Gn. in aller Unterthänigkeit hinderbringen sollen.

E. Gn. Unterthänig Gehorsamer

Sämtliche Apotheker Allhier.

Wohlweiser Herr Bürgermeister.
Hochgeacht.

E. Gn. vom 25ten passato ergangener Erkantnus Zufolg, sollen Wir über die Frag: Wie es in dem Medicinal-Wesen allhier mit praeparation und dispensation der arzneyen, von den Medicis und HH. Apothekern gehalten werde, in unterthänigkeit folgendes referiren. Vor alten Zeiten ist nach dem Zeügnus der Gelehrten, die Edle Arzney-Kunst nicht aus einer weitläufigen Wissenschaft, sondern aus Erkantnus Weniger Kräutern und deren heilsamen Gebrauch bestanden, wie dann bey L. Annaeus Seneca Epist. 95 gelesen wird: Die Arzney-Kunst ist vor diesem nur eine Wissenschaft gewesen etwelcher Kräuter, mit welchen man das Blut stillete, die Wunden heilete etc. Also hat man damahlen sich mit wenig arzney-Mitteln beholfen, und damit niemand anderst zu thun gehabt, als welche von der medicin profession gemacht und mit sehr wenigem Vorrath solche Kunst getrieben. Inmassen auch selbiger Zeit die Menschen weit gesunder und stärker, und die Kranckheiten nicht so gemein und frequent waren, als nachgehends beschehen. Die Alten haben sich bey wenig Arzney Mitteln dennoch sehr wohl befunden, wilen Sie die Trägheit und Müssegang samt dem schädlichen Überfluss in Essen und Trincken gemeidet, wie bei A. Corn. Celso de Medicina Lib. I in Praef. zu lesen, Seneca

bezeugt l. c. dass zu den Zeiten Hippocratis 453 Jahr vor Christi des Herrn Geburth kein Weibs-Bild einen Kahl-kopf oder das Podagra bekommen, welches aber hernach zu seiner des Senecae Zeiten, unter dem Kayser Nerone schon ganz gemein gewesen. Wie nun die Menschlichen Leiber per desidiam et luxuriam, per Venerem et Bacchum, durch Faulheit und Müsiggang, durch Wollust und allerhand überfluss in Essen und Trincken nach und nach schwächer worden, und je länger je mehr Zufähle, Beschwärdten und Kranckheiten angewachsen, so, ist auch die Medicin mit Folg der Zeiten in eine grosse weitläufigkeit gerathen, und haben sich mit der Zahl der Kranckheiten, auch die Medicamenta über die massen vermehrt; wordurch endlich denen Medicis so viel arbeit auf den Hals gewachsen, dass Sie nicht mehr alles selbst bereithen können, folglich einen Theil derselben, und namentlich das Geschäft, die arzneyen zu bereiten, anderen hierzu Tauglichen Persohnen gern überlassen, welches dann unsers erachtens der Ursprung ist, wie die Apothecker-Kunst ihren Anfang genommen, und hernach je länger je mehr zu einem sonderbahren Beruff, und in eine so ansehnliche als nothwendige Profession erwachsen; So dass die Medici selbst bey Täglichem zunehmen der Kranckheiten und Gebrechen und daher anwachsenden Praxi, für nöthig erachtet, die Pharmacia und namentlich die Arbeit die Medicamenta simplicia, ex regno vegetabili, animalis et minerali zu ihren gewissen Zeiten einzusammeln, die exotica zu beschreiben, und einzuhandeln, dieselben sorgfältig und gehörig zu conserviren, zu praepariren, zu componiren, und nach erheischender Nothdurfft der Patienten, und verordnung des Medici zu distribuiren, denen besonderen Pharmacopolis und Chymicis zu übergeben, bevorab in grossen Städten, allwo die Praxis sehr weitläufig, und so beschaffen, dass einer unmöglich beydes den Patienten mit besuchung und rathgebung, und zugleich mit einer eigenen officin mit Zubereitung und dispensation der arzneyen, zulänglich abwarten könnte. Wie dann das solchen Ursachen in wohlbestellten Staaten und Republicquen, schon lange Zeit die Profession der HH. Apotheckeren von der Medicin unterscheiden, und deshalb hin und wieder nicht allein gute Pharmacopolia etablirt, sondern auch mit sonderbahren privilegiis begnadet seynd, als zum Exempel in denen Reichs-Städten in Teütschland, Augspurg, Nürnberg, Franckfurth u. s. w. Und so hat es auch E. Gn. gefallen allhier eine gewisse Anzahl Apothecker gnädig zu privilegiren, und solchen eine gemässe ordnung vorzuschreiben, welche dem gedruckten Apotheckertax beygefüget ist. Was aber bey solcher Bewandtnus denen Medicis für ein Recht vorbehalten seye? oder? ob und wie weit ein rechtschaffener Medicus, krafft seiner Profession und des erlangten tituli Doctoralis, an solchen orton, da privilegirte Apotheken seynd, oder an anderen da keine solche sich befinden, berechtiget seye Arzneyen zu bereiten und den Patienten zu debitiren? Darüber ist in Politia Medica A. Lud. von Hornigk: Tit. I, § 21, 22 und 23 folgendes enthalten:

„Damit aber die Apothecker mit desto mehreren, bessern und frischern Materialien sich zu versehen wissen, auch bey den Arzneyen, so mit sonderbahrem Fleiss und unkosten gezeüget, und zugerichtet, ohne Schaden und Nachtheil bleiben mögen und ihnen an Ihrer Nahrung, Beruff und Handlung kein Eintrag oder Abgang geschehe, sollen die Medici keine Medicamenta Gewinnes halber, für Ihre Patienten in Ihren Häusern praepariren, noch verkauffen, sondern selbige alle in die Apothecke verschreiben. Doch im Fahl der grossen Noth, bey Nächtlicherwil, et

occasione praecipiti, und dann auch so die dexteisas Medicamenti, et ejus operationis, eines herrlichen und sonderbahren Secreti und Specifici Medicamenti (damit etwann ein Medicus in sorg und schädlichen Krankheiten, was Heilsames auszurichten getrauet) den Apothekern nicht leicht zu offenbahren oder Ihnen zu beschreiben vorfielen, oder ein solches von der Obrigkeit aus sonderlichen und wichtigen Ursachen erlaubt wäre, mag ein Medicus seinen Patienten eines oder das andere Mittel selbst mittheilen, oder privatim bereitet den Apothekern zustellen, in einem billichen Tax überlassen, und davon den Patienten mittheilen. Sonsten aber sollen Sie andere Ihre privatas compositiones, oder Singularia Remedia in der Apotheck bereiten und zum Gebrauch aufhalten lassen, jedoch mehr nicht als sie ungefähr zu verschreiben und zu vertreiben gedenken, auf dass solches den Apothekern unnachtheilig seye, wie dann auch in solchen sonderbahren Compositionibus eine Maas gehalten und kein eigener Nutz gesucht werden soll.“

In der Erneüerten ordnung der Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn findet sich Tit. I, § 8 et 9 folgendes:

„Dahero die Medici auch keine Medicamenta, bey Straf zehen Gulden, selbst praepariren noch verkauffen, sondern alles in die Apothecken schreiben, und die Patienten allda durch Ihre Diener selbst abholen und bezahlen lassen sollen, damit die Apotheker mit desto mehreren, bessern und frischeren Materialien sich zu versehen wissen. Doch mögen sie ihre privatas Compositiones (wann sie für andere gebräuchliche remedien etwas besonderes, oder bessers damit auszurichten verhoffen,) in der Apothecken bereiten und zum Gebrauch aufhalten lassen, aber mehr nicht als sie ungefährlich zu verschreiben gedenken, auf dass den Apothekeren solches unnachtheilig seye. Wie denn auch solchen sonderbahren Compositionibus, ne pluribus quaeratur, quod paucioribus offeri potest, ein Maas gehalten und kein eigener Nutz damit in einigerwy weis gesucht werden soll.“

So ist auch in dem Königl. Preussischen, und Churfürstl. Brandenburgischen Medicinal Edict und Ordnung Ao 1715 pag. 20 und 21 folgender Artikel fest gestellt: Wie einem rechtschaffenen Medico unanständig, sich ausser dem Nothfahl mit den gemeinen Praeparationibus Pharmaceuticis zu mesliren, und den Apothekern abbruch zu thun; es werden denselben alle officinalia usualia und vulgaria als apozemata, infusa, clysmata, unguenta etc. zemachen, und auszugeben untersaget; Wann sie aber ein und ander geheimes Medicament, das in den Apotheckhen nicht befindlich, haben, und damit Ihrem nächsten besser, als mit den gemeinen officinalibus zu dienen wissen, sollen sie solches entweder auf ein oder andere officine zugeben, und um einen billichen Preis dem Apotheker, doch in gemässiger quantitet aufzuschlagen, oder auch es selber ohne mercklichen Übersaz an Ihre Patienten gegeben befugt seyn, jedoch dass Sie darüber keines unanständlichen Gewinnsüchtigen und denen Patienten und Apothekeren schädlichen Eigennutzes sich schuldig machen, bey unvermeidlicher beahndung.

Hingegen befindet sich in des weitberühmten Doct. Friderici Hoffmanni Medicina consultatoria Tom I. Decad. IV, pag. 165 über eben diese wichtige quaestion: An Doctori Med. licita sit privata Medicamentorum dispensatis? ein Responsum Facultatis Medicae, darinnen aus verschiedenen erheblichen rationibus auf die affirmativam geschlossen wird, welche aber der länge nach anzuführen, allzuweitläuffig seyn würden. Wie wir nun

nicht gedencken durch unsrer Meinung entweder denen Medicis, oder denen Pharmacopolis etwas zu praejudiciren, so wollen wir es bey obigen allegationen ohne etwas zu decidiren, bewenden lassen, und E. Gn. mit weiterer deduction dieser Streitfrage nicht beschwärlich fallen zumahlen. Wir auch deshalb mit unsren Herren Apothekern allhier in keinem Streit begriffen seynd, und bis daher uns bey der Praxi Medica beholfen, und denselbigen die bereitung und debitirung der Arzneyen, gern und willig überlassen, auch gesinnet seynd, auf solchen Fuess, wie bisher üblich gewesen, fortzufahren, und denen Apothekern nicht nur keinen Eintrag zu thun, sondern vielmehr gern alles beyzutragen, was zu deren aufrechthaltung, oder auch mehreren Flor und Aufnahm fürträglich seyn möchte. Gleichwie aber dem gemeinen wesen am besten gedienet, wann jegliche Profession in seine gebührende Schrancken gesetzt, und ob deren einmahlen heilsam eingeführten Ordnungen gehalten wird, also entsteht im Gegentheil dem publico nicht geringes Unheil, wann kein unterschied der Professionen observiret, und ein jeder was ihne nur gelustet, oder worzu ihne sein privat Nutzen verlaitet, ohne Scheü unterfanget. Solches ist was Ihr E. Gn.

Unterthanig Gehorsamer
Decanus und Assessor Collegii
Medici Basil.
Job. Rud. Zwinger p. t.
Decanus.“

Außerdem sei an die bereits genannten Persönlichkeiten erinnert, welche als Ärzte öffentliche Apotheken in Basel besaßen (Bär, Hagenbach, Huber Mieg). *Dr. med. Ludw. Falkner* hatte von 1814—1826 die Hubersche Apotheke gepachtet.

Die ursprüngliche Einheit der Berufe Apotheker und Arzt ging somit recht langsam, zuerst in den größeren Städten, auseinander. Immer und überall kam es wieder vor, daß Ärzte Apothekerhandlungen vorgenommen haben und umgekehrt. Vermutlich wird die Grenze gewollter und ungewollter Übergriffe im Einzelfall überhaupt nie scharf auseinanderzuhalten sein. In Gegenden ohne ortsansässigen Arzt leistet auch etwa der Apotheker aushilfsweise den Kranken hilfreiche Hand; wo Apotheken fehlen, kommt man ohne Selbstdispensation nicht aus.

Schniderschitsch belegt für Steiermark⁴⁹¹⁾, *Orient* für Siebenbürgen⁴⁹²⁾, *Bührer* bis in die neuere Zeit hinauf für England⁴⁹³⁾ nicht nur Ausnahmefälle, sondern geradezu das ausdrücklich gestattete Recht des Kurierens durch Apotheker für den Fall, daß kein Arzt zur Hand war.

⁴⁹¹⁾ l. c. 110.

⁴⁹²⁾ Aus pharmazeutischer Vergangenheit Siebenbürgens und des Banates, Mittenwald 1928, 21.

⁴⁹³⁾ Pharm. Post 1892, 796.

1486 formuliert die *württembergische* Apothekerverordnung dieses Gewohnheitsrecht mit den Worten:

„Wenn aber kein artzet ainhaimisch ist, so mag er (der Apotheker) zu dem Kranken gan die sein begeren bis der artzet ainhaimsch wurde oder was von Im mit Namen gefordert würdet, mag er verkauffen on all geferd.“

1536 beantragt der Basler Medizinprofessor *S. Sinckeler*, daß die Apotheker „den krancken raten und helfen köndten“ (Kap. IV).

Die *luzernische* Verordnung für ihren Stadtarzt schreibt diesem 1592 vor: „Er soll mit dem *Apotheker* die Kranken besuchen, in schweren und langsamen Kuren dem *Apotheker* auch Unterricht und Instruction geben, wie man procediren solle... sonderlich wo der Doctor über Feld reysen, oder lybshalb nit woll uff wäre oder nüt wolle⁴⁹⁴).“

1742 bezeugt die Stadtverwaltung von *Werben* ihrem Apotheker, „hat auch, da hier kein medicus vorhanden, gute Kuren verrichtet“.

Die Notiz bei *Schelenz*⁴⁹⁵), die Verquickung der beiden Berufstätigkeiten stehe fast einzig da, ist somit nicht zutreffend.

Die Gegenbeispiele, wonach Ärzte keine Apotheken halten und die Apotheker nicht heilen sollen, sind so zahlreich und bekannt, daß eine Aufzählung erübrigt⁴⁹⁶).

Bei dem geschilderten Hin- und Herpendeln obrigkeitlicher Auffassung ist einzusehen, daß die Pharmazeuten nicht immer nur zusehen konnten. Schon *Paracelsus* hatte sie ohne jeden Beweis verdächtigt, sie hätten mit den Ärzten Geheimabkommen beiderseits in gewinnsüchtiger Weise abgeschlossen⁴⁹⁷). Wie aber erst die Medizinprofessoren 1678 und 1681, zu einer Zeit, da Basel bereits acht öffentliche Apotheken besaß, in ihren Gutachten für die Städte *Biel* und *Laufenburg* von einer Befugnis redeten, daß der Arzt selbst oder gar durch einen Diener(!) dispensieren dürfe, da erhoben die Apotheker eindrucksvollen Protest. Sie wiesen in ihrer Eingabe auf analoge auswärtige Fälle von Trennung der Arbeitsgebiete hin, unter anderem auf die *Frankfurterordnung* 1588 und auf diejenige von *St. Gallen* 1677⁴⁹⁸).

In *Basel* ist seit der Verordnung 1701 (Punkt 13) der Apotheker die einzige Person, welcher expressis verbis verboten ist,

⁴⁹⁴) *Reber*: Beiträge 27.

⁴⁹⁵) *Geschichte* 422.

⁴⁹⁶) *Reinhard* 23. — *Schelenz*: *Gesch.* 341 ff. — *Berendes* u. v. a.

⁴⁹⁷) *Meyer E.*: *Geschichte der Botanik* IV, 426.

⁴⁹⁸) *Koelner* 153.

„sich selbst mit der Ausübung der Heilkunde abzugeben, noch der Kurpfuscherei Vorschub zu leisten“⁴⁹⁹). Er darf etwa einen Rat erteilen und Hausmittel abgeben, wird aber darauf achten, daß ihm keine Unbesonnenheiten unterlaufen.

Demgegenüber existiert in der Schweiz noch vielerorts die *Selbstdispensation* der Ärzte, nicht immer von ihnen persönlich ausgeübt, sogar an Orten, wo öffentliche Apotheken bestehen. Man zählte 1934 bei ungefähr 700 Apotheken rund 1100 selbstdispensierende Ärzte. Diese Verhältnisse haben dazu geführt, daß der S. A. V. mehrmals dagegen Stellung zu nehmen sich gezwungen sah⁵⁰⁰). Die mit einer Poen aus alter Zeit belastete Doppelpraxis traf in unserem Jahrhundert die homöopathischen und Tierärzte zeitweise nicht.

Baas, der gegen die Apotheker ungerechterweise ausfällig wird⁵⁰¹), hat auch in der Frage der Personalunion keinen ungetrübten Blick. Er schreibt von Übergriffen durch Apotheker in die ärztliche Praxis (S. 79), ohne ein kritisches Wort zu finden gegen die große Zahl von Hausapotheken der Ärzte in unserem Lande.

Das einseitige Bild vergrößert sich, wenn derselbe Verfasser aus dem Gutachten *Meister Diethers* nur diejenigen Stellen zitiert (S. 47 und 48), welche der Verbesserung des Apothekenwesens gelten, dagegen diejenigen übergeht, welche von den Mängeln der Ärzte handeln. Auf S. 86 wiederholt *Baas* den Satz *Diethers*: „es ist als vil, als wenn ein blinder den anderen füret, so fallend beid in den graben“, und bringt ihn, losgelöst vom zusammenhängenden Text, in Verbindung mit dem Apotheker. Der Originaltext wendet sich aber mit dieser Stelle nicht an den Pharmazeuten, sondern an den Mediziner, wörtlich wie folgt:

„O du *artzat*, was gibst du dem siechen der heils und trostes von dir wartenn ist, und da gibst du weisst nitt waz zetrost: owe owe wenestu das din unkunduede dem siechenn trost? Nein, nein, es ist als vil, als wann ein blinder den andern füret, so fallent si beed in den graben.“

Früh schon überbinden die Verordnungen dem Apotheker jene so außerordentlich wichtige und notwendige Pflicht der kri-

⁴⁹⁹) Vgl. § 4 der Verordnung betr. das Apothekenwesen 1899.

⁵⁰⁰) *Keller K. K.*: Zur Frage der Selbstdispensation der Ärzte. Eine Antwort auf die Broschüre des *Dr. med. H. Pestalozzi*, Zürich 1898. — Derselbe: Mein letztes Wort zur Frage der Selbstdispensation. Eine Duplik auf die zweite Broschüre des Herrn Dr. H. P., Zürich 1898. — S. A. Z. 1935, 603, 620 und 696. — S. A. Z. 1936, 7 ff.; 137 ff.

⁵⁰¹) l. c. 47, 48, 78, 79, 86.

tischen *Überprüfung ärztlicher Rezepte*. Diese spielt sich gemein- hin ohne Mitwissen der Behörde und des Publikums ab, da sie im Interesse des Arztes diskret geschieht. Sie erstreckt sich auf unrichtige oder unpassende Zusammensetzung der Formel (explosive Mischungen, Inkompatibilitäten), auf Überschreitung der Höchstgabe, auf offensichtliche Irrtümer, Namenverwechslungen, Verschreibungen der Formel oder der Signatur und dergleichen.

Dieser Kontrollpflicht begegnen wir hierorts:

1423. „Undecimo... Si sibi videtur, quod medicus erraverit et quod recepta debeat rectificare vocet medicum et praeponat sibi intentum.“
1477. „Item ob eyne junger ungelerter oder unerfarner arczt wolt eczliche unlieblich oder sust ungeschickt arcznye angeben, sol der apotecker bereden und truelich warnunge thun.“
1527. Der Apotheker soll „undchtige Rezepte“ dem Stadtarzt anzeigen.
1899. „Findet oder vermutet der Apotheker einen Irrtum von seiten des Arztes, so ist er verpflichtet, diesen sofort darüber zu beraten.“

Bei Abwesenheit des letzteren, im Nacht- und Sonntagsdienst ist dies nicht immer möglich. Aus diesen Angaben erhellt, daß der Rezeptar nicht vor, sondern über dem Rezept steht. Nicht der ordinerende Arzt, sondern der rezeptierende Apotheker ist für das ausgeführte Rezept verantwortlich. Er ist hier Autorität. Er allein trägt, wie Gerichtsfälle beweisen, für die richtige Ausführung der richtig befundenen Verschreibung die straf- und zivilrechtliche Haftbarkeit.

Eine weitere Satzung betrifft das sogenannte *Quid pro quo*. Der Gesetzgeber versteht darunter die Verpflichtung des Apothekers, sich peinlich genau an die ärztliche Vorschrift zu halten. Er soll nicht von sich aus einen Arzneistoff durch einen anderen, durch ein Ersatzmittel, Surrogat, Substitut, Succedaneum und wie alle diese Ausdrücke lauten, ersetzen dürfen. Schon gar nicht etwa aus gewinnsüchtiger Absicht. Die Verordnungen verlangen:

1271. „Swes er (der Apotheker) nit het, das sol er veriehen (anzeigen).“
1404. (Der Apotheker) „sol nit anders geben, denne das Im der artzet schrîbet.“
1423. Quinto: „quod non ponat in aliqua confectione, aut recepta sibi presentata quid pro quo, nisi cum scitu et consensu experti medici.“

1460. *Meister Diether*. „Item sol auch nit eyne stuck so er nit hette das so ime geschriben und angeben ist durch den doctor erseczen mit eynem andern sonder raidt und wyszen eyns doctor.“

1771. *Pharmacopoea Helvet.* „nunquam quid pro quo substituere“.

In dem an Widersprüchen so reichen Leben, die bekanntlich auch amtlichen Verordnungen nicht fern bleiben, war und ist diese Forderung grundsätzlich durchaus berechtigt. Es konnten aber Fälle, Notlagen, eintreten, wo es nicht immer möglich war, ihr nachzuleben. Handelsunterbrechungen durch Kriege und Seuchen, Mißernten waren lange an der Tagesordnung. Die Schwierigkeit bestimmter Warenbeschaffung, welche in alter Zeit vermittels umständlichen und langsamen Transportarten geschah (Ruderschiff, Frachtwagen, Saumtier), schuf oftmals nicht überwindbare Notfälle. Überdies war es bei der ungleichen Schulung der Ärzte wohl nicht leicht, ihren Arzneivorschriften, den verschiedensten Büchern entnommen, immer gerecht zu werden. Die Mediziner aber trieben in gewissem Sinne selbst Quidproquo, wenn sie, wie *Paracelsus*, *Rebecque* und ihre Schule statt auch fremdländische nur einheimische Drogen verabfolgten⁵⁰²), oder dem Mittellosen an Stelle vollwertiger, billigste Arzneien aufschrieben, etwa aus den sogenannten Armenapotheken und Pesterlassen, wie wir sie Kap. III und Kap. IX kennen lernen⁵⁰³). Aus diesem Streit der Meinungen heraus und im Bestreben, allen Lagen gerecht zu werden, fügte man seit *Galens* Zeiten⁵⁰⁴) vielfach Arzneibüchern und Taxen Beilagen an, welche dem Apotheker eine sachgemäße und rechtlich zulässige Ersatzliste in die Hand gaben. Solchen Verzeichnissen von Ersatzstoffen, *Succedanea*, *Tractatus quid pro quo* genannt, begegnen wir beispielsweise in *Gesners* *De medicamentorum compositione* 1540, in *Weckers* *Antidotarium generale*, in der Schrift *W. Rondelet* 1587 u. v. a. Im Nürnberger *Dispensatorium* besaßen diese Aufstellungen gesetzlichen Charakter. Die Apotheker hatten zum Selbstschutz nach solchen gerufen. Als die Zürcher 1610 den Eid verweigerten, verlangten sie: „Im Falle die Ärzte dennoch Mittel, mit welchen die Apotheker nicht versehen, ordinieren wollen, so möchten sie selbst die *Succedanea* benennen und heissen substituieren⁵⁰⁵).“

Paracelsus äußert sich zu diesem Thema wie folgt:

„Also sind mir auch Feind die Apotheker, sagen ich sei selt-

⁵⁰²) *Essay de la Pharmacopée des Suisses*, Berne 1709.

⁵⁰³) *Kraatz*: *Pestrezepete für Reiche und Arme*, S. 51.

⁵⁰⁴) *Schelenz*: *Geschichte* 176.

⁵⁰⁵) *Keller* 173.

sam, wunderbarlich... Quid pro quo geben, Merdum pro Musco ist mir nit gelegen... zu dem was sie (die Apotheker) mir selbst geben, ist nit der dritte theil güt...⁵⁰⁶."

Der Widerwille und die Ablehnung der Basler Apotheker werden verständlich angesichts solch beleidigender Übertreibungen und Verallgemeinerungen dieses Polterers. Wohl kriegen in seinen Schriften neben den Theologen auch die Ärzte manchen Seitenhieb ab. Aber den Apothekern insgesamt ist *Paracelsus* nie hold gewesen.

Der einzige in Basel uns überlieferte Fall eines Quid pro quo betrifft einen Arzthapotheker. Nach *Platters Observationes* S. 307 benützte *Oswald Bär* 1564 für seinen Theriak Blindschleichen statt Vipern⁵⁰⁷). Das war nach der Auffassung der damaligen Zeit allerdings ein wertloses Surrogat. Oder sollte es sich um einen wissenschaftlichen Versuch gehandelt haben?

Den Unterbau für die genannten staatlichen und beruflichen Verordnungen bilden die ungeschriebenen Gesetze und Standespflichten, welche man in der *Deontologie* oder Standesethik zusammenfaßt. Sie hängt zusammen mit der persönlichen Moral, mit Religiosität, dem gesellschaftlichen Verhalten, und hat zu allen Zeiten bestanden. Diese bedingen die geschäftliche Führung eines Unternehmens. Heute wie zur Zeit der Klosterpharmazie wurzelt das Ethos der Pflicht im Dekalog oder im persönlichen Verantwortungsbewußtsein. Zu einer Zeit, in welcher eine wissenschaftliche Kontrolle der Arzneistoffe noch nicht möglich war, mußte man vor allem auf die Gewissenhaftigkeit der Einsammler, Händler, Verarbeiter und Apotheker vertrauen können.

Das Mißtrauen und die Klagen gegen die Walchen (d. h. Welsche), Juden, Türken und Heiden waren in christlichen Ländern zeitweise, besonders in Pest- und Kriegszeiten, groß, wenn die gerühmten Importwaren, wie Ambra, Terra sigillata, Theriak u. a. die Wirkung versagten und versagen mußten.

Bereits das ausgehende Mittelalter kennt im *Compendium aromatariorum* 1450 des *Saladinus* eine schriftlich niedergelegte pharmazeutische Pflichtenlehre. Das *Dispensatorium* des *Valerius Cordus* von 1535, und nach diesen beiden viele andere, haben über die Standesmoral der Apotheker geschrieben. Alle verlangen sie von ihm Gottesfurcht, sorgfältige Prüfung seiner selbst und seines Handelns, sittliche Eigenschaften, Maß in Spiel, Trunk und Liebe. *Haller* verlangt in der Vorrede zur Basler Pharmakopöe:

⁵⁰⁶) *Meißner* 9.

⁵⁰⁷) *Burckhardt*: Med. Fak. 194.

„Hoc quoque observare convenit ne sit aleae aut similibus ludis deditus, ne computationibus gaudeat aut alioqui vinosus vel ebriosus neque foedis amoribus implicatus teneatur. Alea enim negligentiam parit: ebrietas, errores, oblivionem et stupore inducit: turpis vero amor, etiam venesicia illi extorquere possit.“

Die Gesamtheit der Schweizerapotheker ist dem Stoff im Jahre 1923 näher getreten. Damals hat der S. A. V. auf seiner Jahresversammlung die Notwendigkeit einer Standesordnung ausgesprochen und eine solche als Regulativ in seine Statuten aufgenommen. Doch stellt dasselbe bewußterweise nur allgemeine Richtlinien auf und überläßt es den Anschauungen der einzelnen Landesgegenden, örtliche Bedürfnisse einzutragen und Sonderheiten zu berücksichtigen. Das Regulativ ist in folgende Abschnitte gegliedert: Apotheker und Arzt — Apotheker unter sich — Apotheker und Publikum — Berufsgeheimnis — Reklame.

Apothekenrevisionen oder Visitationen.

Es war und ist wie anderwärts, so auch bei der Pharmazie denkbar, daß sich, zumal bei der Wichtigkeit und Kostspieligkeit der Ware, im Ein- und Verkauf Irrtümer, zufällige Verwechslungen oder beabsichtigte Fälschungen und Betrügereien einschmuggeln. Das könnte unter Umständen ein offensichtlicher Schaden an der Volksgesundheit bedeuten. Der Staat hat somit Interesse und Pflicht, den in seinem Wirkungskreis sich befindlichen Arzneischatz und was mit ihm zusammenhängt, in seiner Totalität andauernd zu überwachen. Aus diesem Bedürfnis heraus ergaben sich überall da, wo ein geordnetes Medizinalwesen sich bilden konnte, zwangsläufig Apotheken- und Arzneimittelkontrollen. Der Entwicklung der Apothekenordnungen entsprechend, haben wir auch auf diesem besonderen Gebiet die ersten derartigen Einrichtungen im Süden zu suchen. Sie gliedern sich organisch an die genannten Eide und Verordnungen an und sind ein direkter Ausfluß derselben. Ärzte und Apotheker haben im Laufe der Zeit über die Vornahme dieser Art von Prüfungen Anleitungen geschrieben, Protokoll-Schema und -Netze aufgestellt. In Basel finden sich für die frühe Zeit über diese Apothekenrevisionen oder Visitationen in den Akten des Staatsarchives und des Sanitätsdepartementes nur spärliche Aufzeichnungen.

Für das Mittelalter läßt sich eine gewisse Beaufsichtigung der Apotheken durch Vertreter des Gemeinwesens überhaupt nur vermuten. Zur Zeit der Klosterpharmazie hat sie noch nicht bestehen können. Das Aufsichtsrecht stand nicht bei der Zunft, welche nur die Spezierer, Gewürzkrämer und Materialisten über-

wachen konnte. Laut *Berendes*⁵⁰⁸⁾ hatte 1426 *Kaiser Sigismund* zu Basel ein Gesetz herausgegeben, das diese Arbeit dem Stadtphysikus überbunden hatte. Nach Gründung der Universität erhielt die Medizinische Fakultät das Aufsichtsrecht über die Apotheken. Eine Verordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sieht vor: „Item visitation und besichtigunge der apoteck uff das myndst ejns jm jar jm herbst Martini⁵⁰⁹⁾.“

1532. Nach Wiedereröffnung der Universität verlangt *Oekolampad* Inspektion der Apotheken im *judicium de schola*⁵¹⁰⁾.

Punkt 7: „In der artzney so wellend wir... iren jungen sollend sy (die Professoren) sommers zit die krüter zöigen und sy der harnen underscheid leeren. Was ouch für mengel in den appentecken sindt, sollend sy irn jungen und dem rhat mit trüwen anzöigen...“ Daraus erhellt wohl, daß man zu Lehrzwecken die Medizinstudierenden über den Befund von Revisionen unterrichtete.

1559. Die Nachträge zu den Universitätsstatuten vom 24. Juni 1559 bleiben bei einer jährlichen Inspektion⁵¹¹⁾.

1589. Protokolleintrag von *K. Bauhin*⁵¹²⁾:

„Cum totis annis octo officinae pharmacopoeorum non forent visitatae, a prudentissimo senatu politico visitatori ordinario Cl. D. *Platero Bauhinus* fuit adiunctus; quare diebus 16 et 17 octobr. totis diebus centiunis pharmacopolia quatuor nimirum *Haitzmanni* utriusque *Humelii* et *Werenfelsii* fuere visitata. Et sic *Bauhinus* visitator constitutus.“

1596. 28. August. Eine von *K. Bauhin* verfaßte Ordnung bestimmt die Form der Visitation und den Kompetenzkreis der Visitatoren. Die Studenten sollen an der Visitatio teilnehmen⁵¹³⁾.

„Damit alle vermischte Arzneyen, die sy Composita nennen, als da sind Pillulin, Täfelin, Lattwergen und dergl. desto vleyssiger zugericht werden, so sollen die Apotheker schuldig sein, wann sie alle und jede stuckh abwegen, abtheilen und, wie sie es nennen, dispensiren, jedes stuckh besonder zu legen und die nit vermischen, es

⁵⁰⁸⁾ Apotheken-Wesen 116.

⁵⁰⁹⁾ Akten Universität.

⁵¹⁰⁾ Bei *Thommen R.*: Geschichte der Universität Basel 1532—1632, Beilage I.

⁵¹¹⁾ Decret. med. 78.

⁵¹²⁾ *Burckhardt Alb.*: Med. Fak. 167. — Decreta medic. 29. — *Thommen* 254, Anm. 5. — *Histor. colleg. medic.* 56.

⁵¹³⁾ Erkenntnisbuch V, fol. 63 ff. — *Thommen* 255.

seye dann sach, das zuvor einer von den verordneten Visitatoribus dasselbig besichtiget habe, als dann im beysein dess verordneten Visitatoris in Würffel werffen und vermischen. Und soll der Visitator in ein buch verzeichnen, wie das diese Artzneyen uff solchen Tag und Jaar in seinem beysein seyen gemacht worden. Also kan man wissen, das die Artzneyen uss guten Stuckhen gemacht und das sie frisch seiendt auch das die Artzneyen in allen Apotekken gleichlich gemacht werden, weyl es zun Zeyten nit geschieht, daran dann vyl gelegen damit sich die Artzet darauff verlassen dörrften. Weyl die Artzneyen gar ungleich in den Apotheken verkoufft werden und sich der arm Mann hoch beklagt, will von nöthen sein, das sie gleich wie in anderen Städten ein Tax haben, die in allen Apotheken gleich seye.

Es sollen die Apothekher sonderlich Gesellen und Lehrjungen, den Visitatoribus angelobt sein, damit das die Artzneyen lauth Recepten gemacht und nit wie zu Zeyten geschieht (daraus dann leichtlich ein grosser fähler geschehen kann) von den gesellen ein Zusatz geben werden.

Die Visitatoren sollen (alle) halb Jahr wechseln. Sie sollendt auch schuldig sein die jungen Angehenden mit zu führen und Sie aller Stuckhen zu berichten.“

1626. 26. April. Fakultätsbeschuß⁵¹⁴): Der Visitationskommission (2) wird noch ein drittes Mitglied beigegeben, das der Reihe nach den der Fakultät angehörenden Ärzten entnommen werden sollte.
1647. Die Revision haben *M. Harscher*, die Professoren *Stupanus*, *Bauhin K.* und *von Brunn* in Gegenwart zweier Magistratspersonen ausgeführt⁵¹⁵).
1648. Medizinische Fakultät⁵¹⁶). Die jährliche Visitation wird auf den Zeitpunkt angesetzt, wann man die Kräuter gesammelt und die Wasser destilliert habe. Den Apothekern wird verboten, sich gegenseitig etwas, die Visitation betreffend, auszuleihen. Der Stadtarzt wird berechtigt, in der Zwischenzeit nach Gutdünken Visitationen vorzunehmen.

Als Revisoren amtierten bis 1639 Professoren, vorab Botaniker (1589), Stadtärzte (physici) und Deputaten, d. h. Ratsmit-

⁵¹⁴) *Histor. colleg. medic.* 112.

⁵¹⁵) *Burckhardt: Med. Fak.* 183.

⁵¹⁶) *Koelner* 150.

glieder⁵¹⁷). Von 1648 ab werden Apotheker beigezogen, sofern keine Verwandtschaft mit dem zu Revidierenden vorlag⁵¹⁸) (vgl. Verordnungen).

1626 wird dem Botaniker und dem Stadtarzt ein dritter Doktor aus der Fakultät zugegeben⁵¹⁹). Die Sache selbst aber blieb auf dem Papier.

Als 1639 eine vorgesehene Revision unausgeführt blieb, hatte der Staat von sich aus die Wahl der Visitatoren vorgenommen. Die Fakultät protestierte: sie allein habe das Wahlrecht⁵²⁰). Die Person des Apothekers blieb unangefochten.

Der Magistrat moniert 1643, nach *Burckhardt*⁵²¹), von neuem und droht, einen geeigneten Mann von auswärts kommen zu lassen. Die Fakultät braucht Ausflüchte: man müsse sich doch zuerst darüber einigen, was denn in den Apotheken kontrolliert werden sollte. Sie verspricht hierüber ein Gutachten, welches allerdings erst drei Jahre später (1646) vorgelegt wird.

Größere Revisionen haben stattgefunden in den Jahren 1493, 1559, 1564, 1589, 1647, 1671, 1699, 1702 und 1720⁵²²). Von da bis 1800 läßt sich keine Visitation nachweisen. Zwischenhinein, in den Jahren 1765 und 1780, hatte die Medizinische Fakultät eine Reorganisation des gesamten Apothekenwesens vorgeschlagen. Die Angelegenheit kam aber erst mit der Medizinalverordnung von 1808 zur Reife.

Über *Revisionsbefunde* ist aus alter Zeit nicht viel auf uns gekommen. Auch über Strafen, welche diejenigen betroffen haben, welche nicht gut bestanden hatten, vernimmt man nichts. Manchenorts, z. B. in Köln und Luzern, wurde unguete Ware vor den betreffenden Apotheken öffentlich verbrannt.

1493 beklagte sich der Stadtarzt über „die unsaubere Geschäftsführung und die Unwissenheit“ der Apotheker⁵²³). 1559 ist die Visitatio gut ausgefallen⁵²⁴).

Die anfängliche Überwachung der Apotheken durch ein Ärztekollegium hat sich mit dem zunehmenden Ausbau der Phar-

⁵¹⁷) Decreta med. 78. — Histor. colleg. medic. 56. — Auch im benachbarten *Freiburg i. Br.* hatte der Stadtarzt in seinem Eid aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zu beschwören, „dass er den Apothekern sey helffend besechen ond probieren“.

⁵¹⁸) *Koelner* 150.

⁵¹⁹) Decreta med. 78. — *Burckhardt* 183. — Thommen 255.

⁵²⁰) *Burckhardt*: Med. Fak. 183.

⁵²¹) l. c. 183.

⁵²²) Nachträge zu den Statuten der Medizinischen Fakultät.

⁵²³) *Wackernagel*: Gesch. 584.

⁵²⁴) *Koelner* 147.

mazie als eigene Wissenschaft automatisch korrigiert. Die Ratsdeputierten konnten als Kritiker schon gar nicht in Betracht fallen. Weder sie noch die Ärzte hatten die Apothekerkunst und was dazu gehört, erlernt⁵²⁵). Schon die beiden Autoren *Fuchs* (1543) und *Bock* (1560 und 1577) polemisierten in ihren Vorreden gegen die Ärzte, „die Kenntnis der Pflanzen erscheine diesen im allgemeinen als von zu geringer Bedeutung“. Die ersten Visitationsbesuche konnten sich, dem Stand der damaligen Kenntnisse entsprechend, nur auf die Führung der Apotheken im allgemeinen, auf Reinlichkeit, Ordnung, vorhandene Bücherei und dergleichen, sowie auf bloße Sinnesprüfungen der Arzneistoffe beschränken. Diese an sich gefühlsmäßigen Proben und Methoden ließen neben dem Gutachten auch ein Gutdünken zu. Im Zweifelsfall behielt das amtliche Organ recht, weil der Gegenbeweis nicht zu erbringen war. Persönliche Auffassung konnte sich zu persönlicher Mißgunst, Nörgelei, selbst Rache auswirken. Der Wert dieser Prüfungsart war denn auch nicht unbestritten.

Die eigentlichen und einzigen Sachverständigen, die Apotheker, sind in allen Ländern im Revisions- wie im Pharmakopöewesen verhältnismäßig spät zu Rate gezogen worden⁵²⁶). Eine Ausnahme scheint die Stadt Genf 1516 zu machen. Erst mit der zunehmenden Entwicklung von Chemie und Drogenkunde sah man ein, daß die Ärzte, die bisher eine Art Aufsicht über das Apothekenwesen beanspruchen zu können glaubten, doch nur in beschränktem Sinne berufene Visitatoren sein konnten, da ihnen hierzu die nötigen Kenntnisse abgingen und abgehen. Die Überwachung der Bader, Hebammen und Scherer ist ihr Gebiet. In Basel waren überdies eine Anzahl Apotheker zugleich Ärzte, was das mitunter hervortretende Spannungsverhältnis zwischen den beiden Berufsgruppen noch delikater gemacht haben mag. Die Durchführung von richtigen und methodischen Apothekenrevisionen blieb bis zur Einführung der quantitativen und qualitativen Analyse und des Mikroskopes eine unlösbare Aufgabe. Dies hatte wohl der kritische Baslersinn erfaßt, denn die großen Zeiträume, welche zwischen theoretischer Forderung und wirklicher Ausführung liegen, sprechen eine deutliche Sprache. Übrigens scheint es auch ohne besonderes Zusehen gegangen zu sein. Die Gerichtsprotokolle wis-

⁵²⁵) „In Deutschland gab es bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts nur sehr wenig Ärzte, die auf höhere wissenschaftliche Bildung Anspruch machen konnten.“ *Meyer* 233.

⁵²⁶) *Schmid* 32.

sen von keinem groben Versehen oder gar Schädigungen an Drittpersonen.

Der Apotheker hat für die Echtheit, Güte und Verarbeitung seiner Arzneimittel zu bürgen. Daraus ergibt sich der grundsätzliche Unterschied gegenüber den Nichtapothekern, welche nach dieser Hinsicht frei sind.

Revisionsschmäuse, welche als eigentlicher Unfug mancherorts erst nach langem Kampf abgeschafft werden konnten, waren in Basel unbekannt. In neuerer Zeit werden die Apothekenrevisionen von den Sanitätsdepartementen durchgeführt. Ein Apotheker, oft dem Lehrkörper angehörend, mancherorts der Kantons- oder Spitalapotheker, auch der Kantonschemiker, alle mit dem analytischen Verfahren betraut, sprechen das erste Wort. In Basel ist der Stadtphysikus beigegeben. Die Prüfung von Waage und Gewicht liegt beim Eichmeister.

Seltsamerweise hat man bis in die allerneueste Zeit nie etwas gehört von einer Ärztekontrolle, soweit sie pharmazeutische Handlungen vornahmen und Arzneimittel aus ihren Hausapotheken dispensierten oder durch Nichtmedizinalpersonen dispensieren ließen.

Erst im Jahre 1936 fanden sich erstmalig die Sachverständigen auf einer Apothekenrevisoren-Konferenz zusammen. Diese versuchte für alle Kantone Richtlinien zu einheitlicher Gestaltung der Visitationen für die ganze Schweiz aufzustellen. Die erstrebte Einheitlichkeit soll sich nicht nur auf die öffentlichen Apotheken wie bisher erstrecken, sondern auch auf die Privatapotheken der Ärzte, Tierärzte und Krankenhäuser⁵²⁷). Dieser Versuch, der Privatinitiative entsprungen, möchte wenigstens auf diesem wichtigen Gebiete eine gewisse Gleichmäßigkeit anstreben, da ein eidgenössisches Medizinalgesetz weder besteht, noch in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Die föderative Struktur unseres Landes äußert sich auf diesem Gebiete ungünstig.

Die Apothekenrevisionen müssen so lange Stückwerk bleiben, bis auch die Großhäuser und Fabriken mit in die Kontrolle einbezogen werden. Es muß vom Standpunkt des Gesetzgebers aus unlogisch sein, nur den Kleinbetrieb zu erfassen und die Großfabrikation, welche doch den Kleinbetrieb vielfach beliefert, z. B. in bezug auf die verwendeten Rohstoffe, unbesehen passieren zu lassen.

⁵²⁷) S. A. Z. 1936, 301.



Abb. 6.

Apotheker und Bischof als Kentauern.
Holzgeschnittene Drolerie aus dem Basler-Münster-Chorgestühl.
15. Jahrhundert.
Historisches Museum Basel.

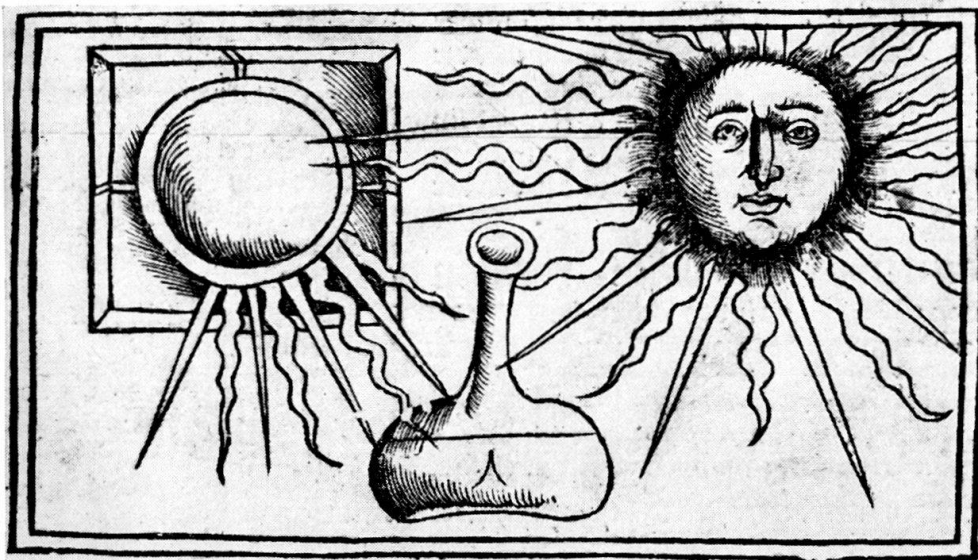


Abb. 7.

Digestion einer Arzneiflüssigkeit vermittels Sonne und Stahlspiegel
(Destillatio per solis calorem).
Holzschnitt aus dem Buch zu Distilieren, Straßburg 1532.
Univ.-Bibl. Bot. 3971, fol. 6.